

2.16.5 Beteiligung nach IVU-VO Wasser NRW

Außerdem bestehen Mitwirkungsmöglichkeiten für die anerkannten Naturschutzverbände bei wasserrechtlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit der Zulassung von Industrieanlagen stehen. Aus der IVU-VO Wasser folgt die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten wasserrechtlichen Verfahren, wenn die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einem nach dem Bundesimmissionsschutzrecht zuzulassenden Vorhaben steht. Ablauf und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung ergibt sich aus § 5 IVU-VO Wasser. Zur Mitwirkung im Einzelnen vgl. Kap. L 7.8.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen nach § 5 IVU-VO Wasser (auszugsweise):

Abs. 1 Im Falle des § 2 Abs. 2 macht die zuständige Behörde den Antrag und die Antragsunterlagen öffentlich bekannt und weist darauf hin, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen ausliegen. Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Öffentlichkeit kann während und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung nehmen.

Abs. 2 Die zuständige Behörde macht den verfügenden Teil der Entscheidung über die Erlaubnis oder die Genehmigung der Öffentlichkeit bekannt. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

Abs.3 Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn diese bereits aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, (...)



2.16.6 Vorhaben und Maßnahmen ohne Mitwirkung

Neben den aufgezeigten Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es jedoch auch zahlreiche wasserwirtschaftliche Planungen bzw. Vorhaben und Maßnahmen mit Gewässerbezug, bei denen keine Verbandsbeteiligung oder Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen ist.

Dies liegt vor allem darin begründet, dass die gewässerrelevanten Planungen und Maßnahmen von vornherein keiner behördlichen Zulassung bedürfen oder keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Ein Verwaltungsverfahren unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände findet folglich nicht statt. Hierzu zählen insbesondere:

- Konzeption und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen; besonderes Augenmerk ist daher im konkreten Fall darauf zu richten, ob es sich bei der beabsichtigten Maßnahme um eine Unterhaltungsmaßnahme oder aufgrund der Dauerhaftigkeit und Intensität der Veränderungen des Gewässers um einen beteiligungspflichtigen Gewässerausbau handelt (zur Abgrenzung zwischen Ausbau und Unterhaltung vgl. Kap. L 2.12.2),
- Maßnahmen, die dem Gemeingebrauch am Gewässer zuzurechnen sind (vgl. §§ 33, 34 LWG NRW); aus Sicht der anerkannten Naturschutzverbände ist der Gemeingebrauch jedoch zu weit gefasst,

im Gelände nicht erfolgen kann. Als Befischungszeitraum wird daher der Zeitraum August bis September empfohlen. Im Einzelfall zum Beispiel zum Nachweis saisonal auftretender Wanderfische kann aber auch ein anderer Zeitpunkt gewählt werden.

Die Bewertung erfolgt in Bezug auf eine bestimmte Probestelle auf Basis einer für den Gewässerabschnitt ausgearbeiteten Referenz-Fischzönose³², die festlegt, mit welchen relativen Häufigkeiten (%-Anteilen) einzelne Fischarten unter weitgehend unbeeinträchtigten Rahmenbedingungen zu erwarten sind. Die Referenz-Fischzönose hat somit Leitbildcharakter und beschreibt einen idealisierten Sollzustand des betreffenden Fließgewässerabschnitts. Der Ableitung der Referenz-Fischzönose kommt daher im Bewertungssystem eine zentrale Rolle zu (vgl. Kap.L 4.2.7.3).

Was sind eigentlich...?

Exkurs

Leitarten: Teilmenge der typspezifischen Arten, die in der Referenz-Fischzönose mit einem Anteil von $\geq 5\%$ vertreten sind.

Typspezifische Arten: Arten, die in der Referenz-Fischzönose mit einem Anteil von $\geq 1\%$ vertreten sind.

Begleitarten: Arten, die in der Referenz-Fischzönose mit einem Anteil von $< 1\%$ vertreten sind.

Ökologische Gilden: Artengruppen mit vergleichbaren ökologischen Ansprüchen, deren Vertreter (Einzelarten) durch ihr Vorkommen, durch Änderungen ihrer Populationsgröße oder ihres individuellen Verhaltens Hinweise auf Veränderungen der Standortverhältnisse liefern.

0+ Stadium: Die Altersgruppe von Fischen, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

anadrom: Fische, die im Meerwasser leben und zum Laichen ins Süßwasser ziehen, bezeichnet man als anadrome Wanderfische, zum Beispiel Lachs und Meerforelle.

katadrom: Fische, die ihr „Erwachsenenleben“ im Süßwasser verbringen und zum Ablachen ins Meer wandern, bezeichnet man als katadrome Wanderfische, zum Beispiel der Aal.

Merke: Die LAWA-Fließgewässertypen (vgl. Kap.L 4.2.7.2) reichen nicht aus, um die Referenz-Fischzönosen darzustellen, weil

- die geografische Verbreitung,
- die längszonale Ausprägung des Fließgewässers sowie
- die natürlichen Verbreitungsmuster der Fließgewässerfischarten

die Zusammensetzung der Fischartengemeinschaft in sehr viel stärkerem Ausmaß beeinflussen, als die der Fließgewässertypologie zugrunde liegenden geologisch-morphologischen Parameter.

Für die einzelnen Untersuchungsgewässer muss daher jeweils eine eigene Referenz-Fischzönose ermittelt werden.

Das Bewertungsverfahren vergleicht die Verteilung der ökologischen Gilden, das Arteninventar und die relativen Anteile der Fischarten der Referenz-



³²Zönose=Lebensgemeinschaft